



## **Gerätenutzungsordnung**

**gültig ab 26.03.2011**

Auf der Grundlage der Luftverkehrsordnung (LuftVO), der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO) und der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) wird folgende Nutzungsordnung für Geräte und Flugzeuge des FSV „Otto Lilienthal“ Stölln/Rhinow beschlossen.

### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

1. Geräte und Flugzeuge dürfen nur im Rahmen von gültigen Berechtigungsnachweisen bzw. Lizenzen bedient werden.
2. Flugzeugeinweisungen erfolgen nach dem Studium des jeweiligen Flugzeughandbuches durch einen mit diesem Muster vertrauten Lizenzpiloten und unter Aufsicht eines Fluglehrers; nach Bedarf auch durch die Abfrage von einigen wichtigen Details aus dem Flugzeughandbuch. Eine erfolgreiche Einweisung bedarf mindestens 3 Starts.
3. Jeder Pilot, der einen Streckenflug durchführen möchte, muss in der Lage sein, das betreffende Flugzeug eigenverantwortlich auf- und abzurüsten und muss auch mit der Funktionsweise des dazugehörigen Hängers vertraut sein.
4. Ist ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand und hat den Vorstand nicht auf die Gründe aufmerksam gemacht, eine Stundung vereinbart oder ähnliche Absprachen getroffen, so darf es nicht mit den Flugzeugen des FSV fliegen.
5. Der erste Start eines jeden Piloten, nach 90tägiger Flugpause, ist mit einem Segelfluglehrer durchzuführen, wenn auf Segelflugzeugen des Vereins geflogen werden möchte.

### § 2

#### Bedingungen für Platzflüge mit Segelflugzeugen

1. Jeder Inhaber einer gültigen Lizenz für Segelflugzeuge und Schüler mit einem Flugauftrag dürfen mit Puchacz, DG 300, DG 303, Discus, ASK 21 und Astir CS 77 Flüge im Platzbereich durchführen.

### § 3

#### Bedingungen für Überlandflüge mit Segelflugzeugen

1. Einen Überlandflug mit Puchacz oder Astir CS 77 dürfen Lizenzinhaber und Flugschüler mit Flugauftrag und nach bestandener Theorieprüfung für den Lizenzerwerb durchführen, wenn sie mindestens 5 Starts in der bisherigen Saison nachweisen können.
2. Einen Überlandflug auf DG 300, DG 303, Discus und ASK 21 dürfen Lizenzinhaber durchführen, wenn sie mindestens 5 Starts in der bisherigen Saison und insgesamt 5 Flugstunden und 10 Starts auf diesem Muster nachweisen können.
3. Bewerben sich mehrere Piloten um ein Flugzeug, sollte eine Einigung unter Einbeziehung des verantwortlichen Fluglehrers und auch des Flugleiters stattfinden.
4. Streckenflugeinweisungen mit Flugschülern durch einen Fluglehrer haben Vorrang vor anderen Streckenflügen.

### § 4

#### Bedingungen für die Durchführung von Flügen mit Nichtlizenzinhabern (Gästeflüge)

Alle nachfolgenden Bedingungen sind innerhalb der jeweiligen Berechtigung zu erfüllen. Sind alle Bedingungen erfüllt, werden die entsprechenden Piloten (mind. 18 Jahre alt) in eine, im SKP aufzubewahrende und für jedes Vereinsmitglied einsehbare, Liste eingetragen.

#### Segelflug

Einen Gästeflug mit Segelflugzeugen dürfen Inhaber einer gültigen GPL durchführen, die in den letzten 90 Tagen mindestens 3 Landungen als PIC absolviert haben und mindestens 70 Stunden, davon aber 15 Stunden nach Lizenzerwerb, nachweisen können.

Die betreffenden Piloten müssen von einem Fluglehrer nach einem Überprüfungsflug bestätigt werden.

#### TMG-Flug

1. Piloten mit TMG-Berechtigung, die GPL-Inhaber *mit* gültiger Gästeflugberechtigung für Segelflugzeuge sind, müssen mindestens 5 Stunden und 15 Landungen als PIC nach Erwerb der TMG-Berechtigung nachweisen, um Gästeflüge auf TMG durchführen zu dürfen.
2. Piloten mit TMG-Berechtigung, die *keinen* GPL besitzen bzw. GPL-Inhaber *ohne* Gästeflugberechtigung sind, müssen mindestens 15 Stunden und 30 Landungen als PIC nach Erwerb der TMG-Berechtigung nachweisen, um Gästeflüge auf TMG durchführen zu dürfen.

Die betreffenden Piloten müssen innerhalb der letzten 365 Tage einen Überprüfungsflug mit TMG-Lehrer absolviert haben.